



# Ausserordentliche Generalversammlung der MCH Group AG

Mittwoch, 29. Januar 2020, 10.00 Uhr, Congress Center Basel

Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrats

MCH Group AG  
4005 Basel, Schweiz  
T +41 58 200 20 20  
ir@mch-group.com  
www.mch-group.com

---

# Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrats

---

## **Traktandum 1**

### **Auskunftserteilung durch den Verwaltungsrat**

Unter diesem Traktandum erfolgt keine Abstimmung.

---

## **Traktandum 2**

### **Antrag der Gruppe AMG betreffend Offenlegung von Geschäftsbüchern**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag der Gruppe AMG abzulehnen.

---

## **Traktandum 3**

### **Antrag der Gruppe AMG betreffend Einleitung einer Sonderprüfung zur Strategie**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag der Gruppe AMG abzulehnen.

---

## **Traktandum 4**

### **Antrag der Gruppe AMG betreffend Statutenänderung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag der Gruppe AMG abzulehnen.

---

Basel, 19. Dezember 2019



Dr. Ulrich Vischer, Präsident

---

## Erläuterungen zu den Traktanden

---

### **Traktandum 1**

#### **Auskunftserteilung durch den Verwaltungsrat**

Mit Schreiben vom 26. November 2019 reichte die Gruppe AMG dem Verwaltungsrat verschiedene Anträge unter dem Titel «Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (mit Traktanden und Anträgen) / Einleitung einer Sonderprüfung» ein. Eine Kopie des Schreibens der Gruppe AMG ist einsehbar auf <https://www.mch-group.com/de-CH/mch-group/investor-relations.aspx>.

Gemäss den Bestimmungen des Schweizer Aktienrechts soll die Sonderprüfung nach Art. 697a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Aktionär sein Recht auf Auskunft bereits ausgeübt hat (Art. 697a Abs. 1 OR). Diese gesetzliche Regelung gilt insbesondere aufgrund der erheblichen Kosten einer Sonderprüfung und der Überlegung, dass die Gesellschaft zunächst die Möglichkeit haben soll, von sich aus die Auskunfts- und Einsichtsbegehren ihrer Aktionäre zu beantworten. Die Gruppe AMG hat kein Begehren um Auskunft gestellt. Der Verwaltungsrat hat jedoch entschieden, den Antrag der Gruppe AMG auch als Auskunftsbegehren entgegenzunehmen und anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung entsprechend zu behandeln. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, durch dieses Vorgehen die legitimen Informationsbedürfnisse sämtlicher Aktionäre der MCH Group AG vollumfänglich zu befriedigen.

Die von der Gruppe AMG eingereichten 39 Einzelfragen (vgl. die Liste unter Traktandum 3) zur Strategie werden vom Verwaltungsrat spätestens an der ausserordentlichen Generalversammlung zuhanden aller Aktionäre beantwortet. Zu Traktandum 1 wird kein Beschluss gefasst.

---

## Traktandum 2

### Antrag der Gruppe AMG betreffend Offenlegung von Geschäftsbüchern

Zusätzlich zu ihrem Antrag auf Einleitung einer Sonderprüfung stellte die Gruppe AMG einen Antrag auf «Offenlegung von Geschäftsbüchern» gestützt auf Art. 697 Abs. 3 OR. Dieser Antrag der Gruppe AMG richtet sich auf die Offenlegung der folgenden Unterlagen:

- (a) Baurechtsvertrag mit der Stadt Basel;
- (b) Vollständiger Kaufvertrag Metron;
- (c) Vollständiger Kaufvertrag MC<sup>2</sup>;
- (d) Vollständiger Kaufvertrag Masterpiece;
- (e) Vollständige Verträge Beaulieu Lausanne;
- (f) Vollständige Abrechnung Grand Basel; und
- (g) Sämtliche internen und externen Berichte zur Unternehmensstrategie.

Die Einsichtnahme in Geschäftsbücher gemäss Art. 697 Abs. 3 OR, auf den sich die Gruppe AMG bei der Stellung ihres Antrags explizit beruft, ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Die ausdrückliche Ermächtigung der Generalversammlung (oder des Verwaltungsrats) sowie die vollständige Wahrung der Geschäftsgeheimnisse und anderer schutzwürdiger Interessen der MCH Group AG.

Die Liste der Unterlagen, deren Offenlegung die Gruppe AMG beantragt, beschlägt durchwegs sensitive Dokumente. Dies gilt in besonderem Masse für den Antrag auf Offenlegung sämtlicher internen und externen Berichte zur Unternehmensstrategie. Diese Unterlagen enthalten umfangreiche Analysen der Marktposition der MCH Group AG, der Stärken und Schwächen im Vergleich zu konkurrierenden Marktteilnehmern sowie der geplanten zukünftigen Ausrichtung der Unternehmensstrategie. Namentlich werden daraus die strategischen Prioritäten der MCH Group AG ersichtlich. Die Offenlegung dieser Details der zukünftigen Unternehmensstrategie wäre geeignet, der MCH Group AG empfindlichen Schaden zuzufügen, und ist deshalb nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht mit der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der MCH Group AG vereinbar. Dies gilt gleichermassen für die vorstehend unter (a) bis (e) aufgelisteten Verträge. Bei diesen sind – neben dem Interesse der MCH Group AG – auch Vertraulichkeitsinteressen der Gegenpartei zu wahren. Zum Punkt der vollständigen Abrechnung der Grand Basel – siehe vorstehend unter (f) – wird der Verwaltungsrat schliesslich im Rahmen des Auskunftsbegehrens unter Traktandum 1 ausführlich Stellung nehmen und die massgeblichen Punkte, die zu diesem Ergebnis geführt haben, erläutern. Weil dadurch nach Auffassung des Verwaltungsrats den berechtigten Informationsinteressen der Aktionäre Rechnung getragen wird, erübrigt sich eine weitere Einsichtnahme.

**Der Verwaltungsrat beantragt deshalb den Aktionärinnen und Aktionären, den Antrag der Gruppe AMG abzulehnen.**

---

## Traktandum 3

### Antrag der Gruppe AMG betreffend Einleitung einer Sonderprüfung zur Strategie

Unabhängig von ihrem Einsichtsbegehren gemäss Traktandum 2 – und der unter Traktandum 1 vom Verwaltungsrat zu erteilenden Auskünfte – verlangte die Gruppe AMG mit ihrem Schreiben vom 26. November 2019 die «Einleitung einer Sonderprüfung zur Strategie». Der von der Gruppe AMG gestellte Antrag auf Sonderprüfung bezieht sich auf 39 Einzelfragen, welche von den Antragstellern in sechs Kategorien zusammengefasst wurden:

- (a) Akquisition Metron
  - (1) Welche Verwaltungsratsmitglieder waren für die Sorgfaltsprüfung beim Kauf der Beteiligung verantwortlich?
  - (2) Gestützt auf welche Bewertungsmethode wurde der Kaufpreis festgelegt und wie hoch war der Kaufpreis?
  - (3) Gestützt auf welche Dokumente hat der Verwaltungsrat seine Zustimmung zur Akquisition erteilt?
  - (4) Welches waren die Erwartungen an dieses Engagement?
  - (5) Wie hoch ist der Gesamtverlust auf dieser Beteiligung nach dem Verkauf?
- (b) Akquisition MC<sup>2</sup> und Masterpiece
  - (6) Welche Verwaltungsratsmitglieder waren für die Sorgfaltsprüfung beim Kauf der Beteiligung verantwortlich?
  - (7) Gestützt auf welche Bewertungsmethode wurde der Kaufpreis festgelegt und wie hoch war der Kaufpreis?
  - (8) Gestützt auf welche Dokumente hat der Verwaltungsrat seine Zustimmung zur Akquisition erteilt?
  - (9) Was waren die Erwartungen an dieses Engagement?
  - (10) Mit welchen Massnahmen stellt der Verwaltungsrat die Werthaltigkeit in Zukunft sicher?
  - (11) Aus welchen Gründen und zu welchen Konditionen will sich der Verwaltungsrat von MC<sup>2</sup> trennen, nachdem dasselbe Gremium dem Kauf erst vor drei Jahren zugestimmt hatte?
- (c) Verträge Palais Beaulieu Lausanne
  - (12) Welche Verwaltungsratsmitglieder waren für die Sorgfaltsprüfung beim Abschluss der Verträge verantwortlich?
  - (13) Weshalb enthalten die Verträge keine Rücktritts-Klausel für den Fall, dass die Stadt Lausanne ihre Pflichten nicht erfüllt?
  - (14) Gestützt auf welche Dokumente hat der Verwaltungsrat seine Zustimmung zum Abschluss der Verträge erteilt?

- (15) Wie hoch ist der totale Verlust auf diesem Engagement?
  - (16) Gestützt auf welche Überlegungen hat sich die Gesellschaft überhaupt in Lausanne engagiert?
  - (17) Bestehen noch Verpflichtungen aus diesem Engagement und wie hoch war bzw. wird der Gesamtverlust?
- (d) Projekt Grand Basel
- (18) Welche Verwaltungsratsmitglieder waren für die Genehmigung dieses Projekt verantwortlich?
  - (19) Wer innerhalb des Verwaltungsrats hatte die Verantwortung für die Budget-Kontrolle bei diesem Projekt?
  - (20) Weshalb ist der Verwaltungsrat nicht frühzeitig eingeschritten, als die Budget-Überschreitung evident wurde, und wie konnte es geschehen, dass das Budget um ein Mehrfaches überschritten wurde?
  - (21) Wie hoch war der effektive Aufwand?
  - (22) Wie hoch war der Verlust?
  - (23) Wie fährt der Verwaltungsrat weiter mit dem Projekt?
- (e) Strategie betreffend Liegenschaften
- (24) Wer innerhalb des Verwaltungsrats verfügt über die Kompetenz zur Festlegung der Strategie betreffend Liegenschaften?
  - (25) Gestützt auf welche Unterlagen hat sich der Verwaltungsrat für diese überdimensionierten neuen Hallen in Basel entschieden?
  - (26) Wer hat die Baurechts-Verträge mit der Stadt Basel verhandelt, und gestützt auf welche Dokumente hat der Verwaltungsrat seine Zustimmung zum Abschluss erteilt?
  - (27) Sind die Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Beratung und beim Entscheid über die Baurechts-Verträge in den Ausstand getreten?
  - (28) Wer innerhalb des Verwaltungsrats und gestützt auf welche Unterlagen hat die notwendigen Prüfungen vor dem Bauentscheid durchgeführt und verantwortet?
  - (29) Weshalb werden teure Räumlichkeiten im Messe-Turm gemietet, obwohl grosse Leerflächen vorhanden sind?
- (f) Unternehmensstrategie
- (30) Wie oft und im Einzelfall wie lange hat sich der Verwaltungsrat in den vergangenen zehn Jahren konkret (d.h. mit separater Traktandierung) mit der Strategie auseinandergesetzt?
  - (31) Haben separate Strategie-Diskussionen stattgefunden und durch wen (d.h. durch den VR, durch einen VR-Ausschuss, durch die Geschäftsleitung)?
  - (32) Wann und gestützt auf welche Unterlagen wurde der Entscheid zur internationalen Expansion gefällt und durch wen (d.h. durch den VR, durch einen VR-Ausschuss, durch die Geschäftsleitung)?
  - (33) Wurde ein externer Bericht zur Unternehmensstrategie erstellt, und wenn ja durch wen und mit welchem finanziellen Aufwand?
  - (34) Welche Strategievarianten wurden erwogen und im Verwaltungsrat diskutiert?
  - (35) Wann und gestützt auf welche Unterlagen wurde der Entscheid zum Verkauf von Beteiligungen gefällt und durch wen (d.h. durch den VR, durch einen VR-Ausschuss, durch die Geschäftsleitung)?
  - (36) Wer (d.h. VR, VR-Ausschuss oder Geschäftsleitung) hat wann und gestützt auf welche Unterlagen den Entscheid zum Festhalten am Messe-Geschäft und am Immobilien-Engagement gefällt?
  - (37) Welches waren die grössten Fehleinschätzungen?
  - (38) Wie sieht die Unternehmensstrategie für die kommenden Jahre aus, und zwar insgesamt und für die einzelnen Beteiligungsgesellschaften?
  - (39) Wurde die Spaltung der Gesellschaft in ein Messe-Geschäft und eine Immobilien-Gesellschaft geprüft und diskutiert, und wenn ja wann und durch wen (d.h. durch den VR, durch einen VR-Ausschuss, durch die Geschäftsleitung)?

Wie bereits an den vergangenen Generalversammlungen kommuniziert, sind die Geschäftsjahre 2017 und 2018 bedingt durch verschiedene Effekte hinter den Erwartungen zurückgeblieben: Bilanzielle Sondermassnahmen (ausserordentliche Abschreibungen und Rückstellungen) belasteten die Jahresrechnungen 2017 und 2018 massiv. Sodann haben alternative Marketingkanäle und die zunehmende Digitalisierung zu grossen Veränderungen geführt und das wirtschaftliche Umfeld für das nationale Messe- und Eventgeschäft zusehends erschwert. Dies gilt namentlich für die Uhren- und Schmuckindustrie. Hinzu kamen schliesslich Rückgänge bei der Baselworld, Kosten für die Entwicklung neuer strategischer Initiativen und rückläufige Tendenzen bei verschiedenen Produkten und Dienstleistungen im Messe- und Eventgeschäft, welche trotz Umsatzsteigerung im Jahr 2018 zu negativen operativen Ergebnissen führten.

Der Verwaltungsrat hat die Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der MCH Group AG frühzeitig erkannt. Die Diversifikations-Strategie zielte darauf ab, durch gezielte Akquisitionen ausländischer Gesellschaften die Abhängigkeit vom Heimmarkt zu reduzieren und zugleich neue Geschäftsfelder zu erschliessen. Die Auswirkungen der oben skizzierten Effekte auf die Geschäftsbereiche der MCH Group AG fielen letztlich jedoch stärker ins Gewicht, als dies bei der Festsetzung der langfristigen Unternehmensstrategie vorhersehbar war. Entsprechend hat der Verwaltungsrat 2018 einen tiefgreifenden Transformations- und Restrukturierungsprozess eingeleitet, in welchem – begleitet durch namhafte externe Berater – die Unternehmensstrategie analysiert und die künftige strategische Ausrichtung neu definiert wurde. Über diese strategische Neuausrichtung der MCH Group ist in der Medienmitteilung vom 19. September 2019, welche auf <https://www.mch-group.com/de-CH/news/medienmitteilungen.aspx> abrufbar ist, im Detail informiert worden. Sie umfasst namentlich die Entwicklung bestehender und neuer B2B- und B2C-Formate als zukunftsorientierte Plattformen in ausgewählten Themenbereichen und Communities. Für das Geschäftsfeld «Live Marketing Solutions» sollen verschiedene strategische Optionen geprüft werden, um sicherzustellen, dass die vorhandenen Wachstumspotenziale auch in diesem Bereich erschlossen werden können. Gleichzeitig soll hinsichtlich des Betriebs und der Vermarktung der im Eigentum der MCH Group stehenden Infrastrukturen in Basel und Zürich mittelfristig die

geeignetste Eigentümer- und Betriebsstruktur gefunden werden. Durch alle diese Massnahmen soll die Profitabilität der MCH Group AG nachhaltig gesichert werden.

Da der Verwaltungsrat die Probleme erkannt und die notwendigen Massnahmen für die Strategie der MCH Group AG bereits in die Wege geleitet hat, ist es weder erforderlich noch zielführend, einen Sonderprüfer einzusetzen. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Verwaltungsrat zu sämtlichen 39 Einzelfragen der Antragsteller Auskunft erteilen wird. Aus der Formulierung der 39 Einzelfragen der Gruppe AMG wird denn auch ersichtlich, dass weitergehende Untersuchungsmassnahmen keine über die Beantwortung der Fragen hinausgehenden Erkenntnisgewinne versprechen. Zu beachten ist bezüglich des Antrags der Gruppe AMG schliesslich, dass ein allfällig eingesetzter Sonderprüfer in seinem Bericht zur Sonderprüfung ebenfalls das Geschäftsgeheimnis und andere schutzwürdige Interessen der MCH Group AG zu wahren hätte (Art. 697e Abs. 1 OR). Die von den Antragstellern beantragte Sonderprüfung erscheint unter diesem Gesichtspunkt lediglich als kostspieliges Verfahren der Vergangenheitsbewältigung, welches im Vergleich zu den vom Verwaltungsrat bereits freiwillig erteilten Auskünften (vgl. Traktandum 1) keinen Vorteil mit sich bringt.

**Der Verwaltungsrat beantragt deshalb den Aktionärinnen und Aktionären, den Antrag der Gruppe AMG abzulehnen.**

---

#### **Traktandum 4**

##### **Antrag der Gruppe AMG betreffend Statutenänderung**

Die Gruppe AMG beantragt, ohne weitere Begründung, die §§ 1, 5, 8, 22 und 28 der Statuten wie folgt zu ändern (~~durchgestrichen~~ = zu streichender Text, unterstrichen = einzufügender Text):

§ 1 Unter der Firma «MCH Group AG» («MCH Group SA»), («MCH Group Ltd.») besteht mit Sitz in Basel (Schweiz) eine Aktiengesellschaft ~~mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts~~ gemäss Artikel 620 ff. ~~762~~ OR. Die Gesellschaft kann durch Beschlüsse des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland errichten.

§ 5 Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Eigentümer bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

~~Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft darf direkt oder indirekt mehr als 5% des Aktienkapitals auf sich vereinigen. Gesuche um Eintragung im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht», mit welchen diese Begrenzung überschritten wird, werden abgelehnt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Erwerber der Aktien der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Zürich oder die Stadt Zürich ist. Als eine Person gelten:~~

- a) ~~juristische Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;~~
- b) ~~alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen.~~

Der Verwaltungsrat kann ~~überdies~~ die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

~~Die oben erwähnte Begrenzung auf 5 % gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.~~

~~Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Erleichterungen von diesen Regeln bewilligen.~~

Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» als Aktionär eingetragen ist.

§ 8 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates ~~insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft bzw. Zürich oder vom Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnert werden;~~

[...]

§ 22 Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 11 Mitgliedern.

- ~~3 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.~~
- ~~1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bestimmt.~~
- ~~1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich bestimmt.~~

- ~~-1 Mitglied wird vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.~~
- ~~-Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.~~

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

~~Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 3 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohl erworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch die Rechte der Kantone Basel-Landschaft und Zürich sowie der Stadt Zürich, je ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.~~

§ 28 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehaltlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung ~~einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder~~ Dritten (Direktions- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern) übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft fest.

Aus den beantragten Statutenänderungen zieht der Verwaltungsrat den Schluss, dass die Antragsteller eine tiefgreifende Veränderung der Aktionärsstruktur und damit der Gesellschaft selbst anstreben. Dies lehnt der Verwaltungsrat aus den nachfolgenden Gründen ab.

Die MCH Group AG ging aus dem Zusammenschluss der Messe Zürich AG mit der Schweizer Mustermesse AG hervor, wobei letztere bis 15. November 1999 als Genossenschaft Schweizer Mustermesse in Basel firmierte und dann in eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 762 OR umgewandelt wurde. Die heutige MCH Group AG ist entsprechend, historisch bedingt, stark mit den Messestandorten Basel und Zürich verbunden. Diese historische Begebenheit spiegelt sich auch im Aktionariat der MCH Group AG wider: Der Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft, Kanton Zürich und die Stadt Zürich halten zusammen rund 49% der Aktien. Diese Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften waren von Beginn an offengelegt. Die Gruppe AMG hat ihre Beteiligung somit im Wissen um diese Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand, die sie durch die beantragte Statutenänderung beseitigen will, aufgebaut.

Die seit Gründung der MCH Group AG bestehende Gruppe von Ankeraktionären, die stark mit den Messestandorten Basel und Zürich verbunden sind, war für die Stabilität und die Entwicklung der MCH Group AG denn auch stets von grosser Bedeutung. Durch Kombination dieser historischen Verwurzelung mit der Vinkulierungsklausel in § 5 der Statuten ist sichergestellt, dass die MCH Group AG die Elemente des starken Ankeraktionariats und einer Publikums-gesellschaft mit ausreichendem free float zu kombinieren vermag. Die daraus entspringenden Vorteile zeigen sich namentlich bei der in jüngster Vergangenheit initiierten Transformation und Restrukturierung der MCH Group, welche dank dieser Stabilität im Aktionariat rasch und reibungslos durchgeführt werden kann. Der Nutzen dieser langfristig agierenden Gruppe von Ankeraktionären kommt entsprechend sämtlichen Aktionären zugute. Aus diesem Grund besteht nach Auffassung des Verwaltungsrats aus tatsächlicher Sicht kein Anlass, an diesem Zustand bzw. der Rechtsform der MCH Group AG etwas zu ändern.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aus rechtlicher Sicht einige Elemente der beantragten Statutenänderung unzulässig sind, soweit diese die Abschaffung des Abordnungsrechts betreffen. Das in § 22 Abs. 4 der Statuten verankerte statutari-sche Abordnungsrecht steht in Einklang mit dem Gesetz. Das Abordnungsrecht nach § 22 Abs. 4 der Statuten kann den betroffenen Körperschaften (Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft, Kanton Zürich sowie der Stadt Zürich) nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung entzogen werden. Insoweit ist also die beantragte Statutenänderung als unzuläs-sig zu betrachten.

Die beantragte Änderung von § 28 der Statuten beinhaltet schliesslich die Streichung der Befugnis des Verwaltungsrats, die Geschäftsführung an eines oder mehrerer seiner Mitglieder (sog. Delegierte) zu übertragen. Der Verwaltungsrat beab-sichtigt in absehbarer Zukunft zwar nicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Gleichwohl kann es Situationen geben, in welchen die Übertragung der Geschäftsführung an eines seiner Mitglieder durchaus Sinn machen und im Inter-esse der MCH Group AG sein kann. Entsprechend möchte der Verwaltungsrat diese Flexibilität nicht ohne Not aufgeben.

**Der Verwaltungsrat beantragt deshalb den Aktionärinnen und Aktionären, das Begehren der Gruppe AMG abzulehnen.**

**Einschreiben / Vorab per Email**

MCH Group AG  
z.H. Herrn Dr. Ueli Vischer  
Präsident des Verwaltungsrates  
Messeplatz 1  
CH-4058 Basel

Zug, 26. November 2019

**Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung  
(mit Traktanden und Anträgen) / Einleitung einer Sonderprüfung**

Sehr geehrter Herr Verwaltungsratspräsident

Als Vertreterin der "**Gruppe AMG**", einer Gruppe von Aktionären der MCH Group AG ("**Gesellschaft**") (vgl. die heutige Gruppenmeldung), beantragen wir hiermit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ("**Generalversammlung**") mit Traktandierung folgender Verhandlungsgegenstände und Anträge:

1. Einleitung einer Sonderprüfung zur Strategie;
2. Offenlegung von Geschäftsbüchern; und
3. Änderung der Statuten

Gemäss Art. 699 Abs. 3 OR können Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Zudem können Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. vertreten, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Die Gruppe AMG erfüllt beide Erfordernisse, wie der heutigen Gruppenmeldung zu entnehmen ist.

Entsprechend ist der Verwaltungsrat verpflichtet, umgehend eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und die gemäss diesem Schreiben zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände und die dazugehörigen Anträge (siehe unten) in die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung aufzunehmen.

Zwecks Sicherstellung einer unverfälschten Willensbildung bitten wir den Verwaltungsrat, im Weisungsformular ausdrücklich und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die Gruppe AMG für die gestellten Anträge stimmen wird, und eine entsprechende ausdrückliche Weisungsmöglichkeit für die anderen Aktionäre bereitzustellen.

Zum Traktandum "Änderung der Statuten" sei angemerkt, dass wir ohne weiteres davon ausgehen, dass die Gesellschaft für die Anwesenheit einer Urkundsperson,

die über den Beschluss zu diesem Traktandum eine öffentliche Urkunde erstellen wird, besorgt sein wird.

Untenstehend finden Sie die Anträge zu den einzelnen angebehrten Verhandlungsgegenständen (Traktanden):

1. Einleitung einer Sonderprüfung zur Strategie

Die Gruppe AMG beantragt die Einleitung einer Sonderprüfung zu folgenden Sachverhalten:

a) Akquisition Metron

- Welche Verwaltungsratsmitglieder waren für die Sorgfaltsprüfung beim Kauf der Beteiligung verantwortlich?
- Gestützt auf welche Bewertungsmethode wurde der Kaufpreis festgelegt und wie hoch war der Kaufpreis?
- Gestützt auf welche Dokumente hat der Verwaltungsrat seine Zustimmung zur Akquisition erteilt?
- Welches waren die Erwartungen an dieses Engagement?
- Wie hoch ist der Gesamtverlust auf dieser Beteiligung nach dem Verkauf?

b) Akquisition MC2 und Masterpiece

- Welche Verwaltungsratsmitglieder waren für die Sorgfaltsprüfung beim Kauf der Beteiligung verantwortlich?
- Gestützt auf welche Bewertungsmethode wurde der Kaufpreis festgelegt und wie hoch war der Kaufpreis?
- Gestützt auf welche Dokumente hat der Verwaltungsrat seine Zustimmung zur Akquisition erteilt?
- Was waren die Erwartungen an dieses Engagement?
- Mit welchen Massnahmen stellt der Verwaltungsrat die Werthaltigkeit in Zukunft sicher?
- Aus welchen Gründen und zu welchen Konditionen will sich der Verwaltungsrat von MC2 trennen, nachdem dasselbe Gremium dem Kauf erst vor drei Jahren zugestimmt hatte?

c) Verträge Palais Beaulieu Lausanne

- Welche Verwaltungsratsmitglieder waren für die Sorgfaltsprüfung beim Abschluss der Verträge verantwortlich?
- Weshalb enthalten die Verträge keine Rücktritts-Klausel für den Fall, dass die Stadt Lausanne ihre Pflichten nicht erfüllt?
- Gestützt auf welche Dokumente hat der Verwaltungsrat seine Zustimmung zum Abschluss der Verträge erteilt?
- Wie hoch ist der totale Verlust auf diesem Engagement?
- Gestützt auf welche Überlegungen hat sich die Gesellschaft überhaupt in Lausanne engagiert?
- Bestehen noch Verpflichtungen aus diesem Engagement und wie hoch war bzw. wird der Gesamtverlust?

d) Projekt Grand Basel

- Welche Verwaltungsratsmitglieder waren für die Genehmigung dieses Projekt verantwortlich?



- Wer innerhalb des Verwaltungsrats hatte die Verantwortung für die Budget-Kontrolle bei diesem Projekt?
  - Weshalb ist der Verwaltungsrat nicht frühzeitig eingeschritten, als die Budget-Überschreitung evident wurde, und wie konnte es geschehen, dass das Budget um ein Mehrfaches überschritten wurde?
  - Wie hoch war der effektive Aufwand?
  - Wie hoch war der Verlust?
  - Wie fährt der Verwaltungsrat weiter mit dem Projekt?
- e) Strategie betreffend Liegenschaften
- Wer innerhalb des Verwaltungsrats verfügt über die Kompetenz zur Festlegung der Strategie betreffend Liegenschaften?
  - Gestützt auf welche Unterlagen hat sich der Verwaltungsrat für diese überdimensionierten neuen Hallen in Basel entschieden?
  - Wer hat die Baurechts-Verträge mit der Stadt Basel verhandelt, und gestützt auf welche Dokumente hat der Verwaltungsrat seine Zustimmung zum Abschluss erteilt?
  - Sind die Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Beratung und beim Entscheid über die Baurechts-Verträge in den Ausstand getreten?
  - Wer innerhalb des Verwaltungsrats und gestützt auf welche Unterlagen hat die notwendigen Prüfungen vor dem Bauentscheid durchgeführt und verantwortet?
  - Weshalb werden teure Räumlichkeiten im Messe-Turm gemietet, obwohl grosse Leerflächen vorhanden sind?
- f) Unternehmensstrategie
- Wie oft und im Einzelfall wie lange hat sich der Verwaltungsrat in den vergangenen zehn Jahren konkret (d.h. mit separater Traktandierung) mit der Strategie auseinandergesetzt?
  - Haben separate Strategie-Diskussionen stattgefunden und durch wen (d.h. durch den VR, durch einen VR-Ausschuss, durch die Geschäftsleitung)?
  - Wann und gestützt auf welche Unterlagen wurde der Entscheid zur internationalen Expansion gefällt und durch wen (d.h. durch den VR, durch einen VR-Ausschuss, durch die Geschäftsleitung)?
  - Wurde ein externer Bericht zur Unternehmensstrategie erstellt, und wenn ja durch wen und mit welchem finanziellen Aufwand?
  - Welche Strategievarianten wurden erwogen und im Verwaltungsrat diskutiert?
  - Wann und gestützt auf welche Unterlagen wurde der Entscheid zum Verkauf von Beteiligungen gefällt und durch wen (d.h. durch den VR, durch einen VR-Ausschuss, durch die Geschäftsleitung)?

- Wer (d.h. VR, VR-Ausschuss oder Geschäftsleitung) hat wann und gestützt auf welche Unterlagen den Entscheid zum Festhalten am Messe-Geschäft und am Immobilien-Engagement gefällt.
- Welches waren die grössten Fehleinschätzungen?
- Wie sieht die Unternehmensstrategie für die kommenden Jahre aus, und zwar insgesamt und für die einzelnen Beteiligungsgesellschaften?
- Wurde die Spaltung der Gesellschaft in ein Messe-Geschäft und eine Immobilien-Gesellschaft geprüft und diskutiert, und wenn ja wann und durch wen (d.h. durch den VR, durch einen VR-Ausschuss, durch die Geschäftsleitung)?

## 2. Offenlegung von Geschäftsbüchern

Die Gruppe AMG beantragt gestützt auf Art. 697 Abs. 3 OR die Offenlegung folgender Unterlagen:

- a) Baurechtsvertrag mit der Stadt Basel;
- b) Vollständiger Kaufvertrag Metron;
- c) Vollständiger Kaufvertrag MC2;
- d) Vollständiger Kaufvertrag Masterpiece;
- e) Vollständige Verträge Beaulieu Lausanne;
- f) Vollständige Abrechnung Grand Basel; und
- g) Sämtliche internen und externen Berichte zur Unternehmensstrategie.

## 3. Änderung der Statuten

Die Gruppe AMG beantragt die Änderung von §1, §5, §8 und §22 der Statuten wie folgt:

§1 Unter der Firma **«MCH Group AG» («MCH Group SA»), («MCH Group Ltd.»)** besteht mit Sitz in Basel (Schweiz) eine Aktiengesellschaft ~~mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts~~ gemäss Artikel 620 ff. 762 OR. Die Gesellschaft kann durch Beschlüsse des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland errichten.

§ 5 Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Eigentümer bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

~~Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft darf direkt oder indirekt mehr als 5% des Aktienkapitals auf sich vereinigen. Gesuche um Eintragung im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht», mit welchen diese Begrenzung überschritten wird, werden abgelehnt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Erwerber der Aktien der Kanton Basel Stadt, der Kanton Basel Landschaft, der Kanton Zürich oder die Stadt Zürich ist. Als eine Person gelten:~~

~~a) juristische Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;~~

~~b) alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen.~~

Der Verwaltungsrat kann ~~überdies~~ die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

[...]

~~Die oben erwähnte Begrenzung auf 5 o/o gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.~~

~~Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Erleichterungen von diesen Regeln bewilligen.~~

[...]

§ 8 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates ~~insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft bzw. Zürich oder vom Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;~~

[...]

§ 22 Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 11 Mitgliedern.

~~— 3 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.~~

~~— 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bestimmt.~~

~~— 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich bestimmt.~~

~~— 1 Mitglied wird vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.~~

~~— Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.~~

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ist das Amt der Präsidentin oder

des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

~~Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 3 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlverworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch die Rechte der Kantone Basel-Landschaft und Zürich sowie der Stadt Zürich, je ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.~~

§ 28 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehältlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung ~~einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder~~ Dritten (Direktions- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern) übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft fest.

Wir gehen davon aus, dass die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung ohne Verzug umgehend versandt werden wird, jedoch spätestens bis 20. Dezember 2019.

Freundliche Grüsse

**AMG Fondsverwaltung AG**  
**Als Vertreterin der Gruppe AMG**



Marcel Weiss  
Stv. Geschäftsführer



Roger Fischer  
Geschäftsführer